

s.B.13.50.A. - MH/ly

Den 2. April 1968

Notiz für Herrn Minister Bindschedler

M, Bi

Militärdienstpflicht von
schweizerisch-deutschen
Doppelbürgern.

Herr Fürsprech Th. Gullotti hat sich bei Ihnen erkundigt, ob ein schweizerisch-deutscher Doppelbürger, der in der Schweiz Militärdienst leistete, auch in Deutschland zum Militärdienst herangezogen werden könne.

Sie baten den Rechtsdienst, Fürsprech Gullotti in einem Schreiben über die Rechtslage zu orientieren.

Nach Rücksprache mit der Abteilung für Adjutantur (Herrn Steiner) haben wir mit Fürsprech Gullotti telefonisch Fühlung genommen, um noch einige Ergänzungen zum Tatbestand zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit haben wir ihm die Rechtslage wie folgt auseinandergesetzt:

Mit verschiedenen Staaten (USA, Frankreich, Kolumbien und Argentinien) bestehen Vereinbarungen über die Militärdienstpflicht der Doppelbürger.¹⁾ Mangels solcher Vereinbarungen mit Deutschland könnte ein schweizerisch-deutscher Doppelbürger grundsätzlich auch in Deutschland zum Militärdienst herangezogen werden.²⁾ Wohnt er bei Beginn der Dienstpflicht in der Bundesrepublik, leistet dort Militärdienst und verlegt nachher seinen Wohnsitz in die Schweiz, wird er hier nicht mehr zu Dienstleistungen aufgeboten, sondern den Ersatzpflichtigen zugeteilt. Wohnt er hingegen bei Eintritt der Stellungspflicht in der Schweiz, absolviert hier die Rekrutenschule und leistet nachher auch einem deutschen Stellungs-

- 2 -

befehl Folge, macht er sich nach schweizerischem Militärstrafgesetz wegen fremden Militärdienstes strafbar. Der Stellungsbefehl würde ihm nach der bekannten Praxis durch einen Brief des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes mitgeteilt, und bei Nichtbefolgen könnte er sich nach deutschem Recht strafbar machen und müsste bei Ueberschreiten der Grenze mit einem Gerichtsverfahren rechnen. Die Stellungspflicht und die Gültigkeit des brieflich erfolgten Aufgebotes würden sich dabei nach deutschem Recht richten. Es bestünde einzig die Möglichkeit, dass die Abteilung für Adjutantur eine Bescheinigung über den geleisteten schweizerischen Militärdienst ausstellen würde, wobei darauf hingewiesen^{werden}/könnte, dass sich der betreffende Doppelbürger nach schweizerischem Recht strafbar machen würde, wenn er in Deutschland auch noch Militärdienst leisten würde. Bis jetzt bestehen aber keine Erfahrungen über die Reaktion der Behörden der Bundesrepublik in einem solchen Fall; die von der Abteilung für Adjutantur behandelten Fälle betrafen alle das umgekehrte Verhältnis, d.h. Doppelbürger, die in Deutschland bereits Dienst geleistet hatten und nachher in der Schweiz Wohnsitz nahmen.³⁾

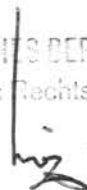
Fürsprech Gullotti ergänzte in tatbeständlicher Hinsicht, dass es sich bei seinem Klienten um einen minderjährigen Deutschen (einen Prinzen aus dem Hause Sachsen-Gotha) aus geschiedener Ehe zwischen einem deutschen Vater und einer schweizerischen Mutter handle, bei dem sich nun die Frage stelle, ob er sich in der Schweiz erleichtert einbürgern lassen solle. Unter diesen Umständen haben wir darauf hingewiesen, dass die deutschen Behörden wohl weniger geneigt sein würden, eine Dispensation von der Dienstpflicht vorzunehmen, wenn sie erführen, dass sich der betreffende Deutsche nachträglich in der Schweiz habe einbürgern lassen.

-/-

- 3 -

Fürsprech Gullotti erklärte, die erhaltenen Auskünfte genügten ihm vorderhand vollauf, und eine schriftliche Bestätigung sei nicht nötig.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Der Chef des Rechtsdienstes



-
- 1) PROBST, Zwischenstaatliche Abgrenzung der Wehrpflicht, pag. 33 ff.
 - 2) Vgl. daselbst, pag. 25 ff.
 - 3) Gleiches gilt für den politischen Dienst Ost (gemäss Schreiben vom 12.8.1965, s.B.13.50.A., und mündlicher Rücksprache).